



Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Mitgliedschaft](#)

[§ 2 Aufgaben](#)

[§ 3 Organe](#)

[§ 4 Jugendversammlung](#)

[§ 5 Jugendausschuss](#)

[§ 6 Jugendwart](#)

[§ 7 Jugendsprecher](#)

[§ 8 Finanzangelegenheiten](#)

[§ 9 Änderung der Jugendordnung](#)

[§ 10 Inkrafttreten](#)

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Vereinsjugend des PSV Grün-Weiß Kassel e. V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Vereinsjugend des PSV Grün-Weiß Kassel e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)

§ 4 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins sowie den für die Jugendarbeit gewählten und berufenen Mitgliedern (Jugendwarte und Jugendsprecher) der Abteilungen und des Hauptvorstandes zusammen.

(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen;

- Wahl der Jugendwartin/des Jugendwarts des Hauptvorstandes

(3) Die ordentliche Jugendversammlung findet zweijährig mindestens einmal statt. Sie wird vier Wochen vorher von der Jugendwartin/dem Jugendwart des Hauptvorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem Hauptvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. Den Vorsitz führt die Jugendwartin/ der Jugendwart des Hauptvorstandes.

(4) Auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.

(5) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Einberufung vorliegen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)

§ 5 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus

- der Jugendwartin/ dem Jugendwart des Hauptvereins und
- den Jugendwartinnen/Jugendwarten der Abteilungen
- den Jugendsprecherinnen/Jugendsprecher der Abteilungen

(2) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Ver-eins. Er erfüllt

seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung, setzt die Beschlüsse der Jugendversammlung um und vertritt die Jugendinteressen nach innen und außen.

(3) Der Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)

§ 6 Jugendwart

(1) Die Jugendwartin/der Jugendwart des Hauptvorstandes steht dem Jugendausschusses vor und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung der Vereinsjugend im Hauptverein
- Einberufung der Jugendversammlung und Führen des Vorsitzes (siehe § 4)
- Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen (z. B.

Kreisjugendversammlungen)

- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden bzw. Jugendgruppen
- Vertretung der Jugendlichen gegenüber Schulen und in Betrieben
- Kontaktpflege mit den Jugendleiterinnen und Jugendleitern der Abteilungen
- Beratung und Unterstützung des Hauptvorstandes in Angelegenheiten der Jugendarbeit

(2) Die Jugendwartin/der Jugendwart des Hauptvorstandes kann zugleich Jugendleiterin/Jugendleiter in einer Abteilung sein. Dies gilt auch für die Jugendwartinnen/Jugendwarte und den Jugendsprecherinnen/Jugendsprechern der Abteilungen.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)

§ 7 Jugendsprecher

(1) Zur Vertretung der besonderen Interessen der Vereinsjugend kann in den Abteilungen jeweils eine Jugendsprecherin/ein Jugendsprecher gewählt werden. Sie/er soll sich insbesondere für den Ausbau der Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Jugendlichen einsetzen.

(2) Als Jugendsprecherin/Jugendsprecher kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)

§ 8 Finanzangelegenheiten

(1) Grundsätzlich gelten § 12 der Vereinssatzung sowie die mit den Abteilungen geschlossenen Sondervereinbarungen und deren Finanzordnungen.

(2) Über zufließende Jugendfördermittel entscheidet der Hauptvorstand unter Beteiligung des Jugendausschusses.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)

§ 9 Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und sind von der Mitgliederversammlung (§ 10 der Vereinssatzung) zu bestätigen.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung der Jugendversammlung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis...](#)
